

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 59/09 B

L 2 U 197/07 (Sächsisches LSG)
S 5 U 265/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage zum Bundesrecht klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
"Steht der Wehrdienst und/oder berufliche Tätigkeiten an leistungsstarken Sendern in der Nationalen Volksarmee gem. Art. 19 EinigungsV mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit Regelungen dieses Vertrages in Übereinstimmung, oder ist die Ordnung über die militärische Schutzgüter - Schutzgüterordnung vom 09. Oktober 1968 des Minister für Nationale Verteidigung als Verfügung veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR Teil I Nr. 39/68 am 09.10.1968 als Verstoß gegen übergesetzliches Recht zu verstehen?"
- 4 Es kann dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich dieser Fragestellung deren über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung ordnungsgemäß dargetan ist. Jedenfalls fehlt es ua an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit ist aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage rechtserheblich und hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 mwN*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Daran fehlt es hier. Aus dem Beschwerdevorbringen geht nicht hervor, inwieweit die Beantwortung der aufgeworfenen Frage



für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Verwaltungsakten der ehemaligen DDR mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Einigungsvertrag notwendig ist.

- 5 Darüber hinaus ist die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt wird, die bisher nicht erörtert worden sind, und dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Der Beschwerdebegründung ist aber nicht zu entnehmen, auf welche Tatsachen und rechtliche Erwägungen sich das LSG gestützt hätte, zu denen sich die Klägerin nicht hätte äußern können.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

